

Begründung zum Änderungsplan II zum Bebauungsplan

"Im Hipperich"

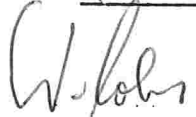
1. Nachdem aufgrund des Bebauungsplanes "Im Hipperich" die Erschließungsanlagen nunmehr weitgehend hergestellt sind, ist es erforderlich, die Kosten hierfür entsprechend den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) umzulegen. Hierbei hat sich gezeigt, daß innerhalb des Plangebietes Teile enthalten sind, die im Grunde mit der Absicht zur baulichen Nutzung nichts gemein haben.

Es ist daher erforderlich im Wege des Gerechtigkeits- u. Gleichheitsgrundsatzes und einer gerechten Belastung der einzelnen Grundstückseigentümer verschiedene Teile aus dem Plangebiet herauszunehmen.

Im einzelnen sind dies folgende Teile:

- a) Die Straße Plan-Nr. 448 war bereits vor der Inangriffnahme des Baugebietes ausgebaut. Diese Straße dient nicht ausschließlich der verkehrsmäßigen Erschließung des Plangebietes.
- b) Der Wirtschaftsweg Plan-Nr. 2775 dient ausschließlich der örtlichen Landwirtschaft zur Erreichung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche sich an das Baugebiet anschließen. Bei einem evtl. Ausbau dieses Weges wären aber die Kosten nach den Bestimmungen des BBauG auf die Grundstückseigentümer im Plangebiet umzulegen.
- c) Der geplante Fußweg Plan-Nr. 2814 wird nur als Zuwegung zum Kinderspielplatz verbleiben. Er ist auch lediglich dafür erforderlich. Eine Weiterführung, wie ursprünglich geplant, wäre unwirtschaftlich und wenig sinnvoll.
- d) Der Teilbereich "B" des ursprünglich genehmigten Bebauungsplanes ist von seiner Lage und Art her als dörflicher Bestand anzusehen. Eine Veränderung oder ein Vorteil durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist zweifellos nicht gegeben. Die hergestellten Erschließungsanlagen dienen für diesen Teil ebenfalls nicht, da hier bereits eine ausreichende Erschließung vorhanden war.

Größkarlbach, den 13.7.1984



(Ortsbürgermeister)



ZUR VERFÜGUNG

VOM: 09. JAN. 1985

AZ.: 670-13/63-05/Gr.10-3/MC

Amtsplan